Satzung

über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (§ 47 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz –LStrG-) der Ortsgemeinde Kettig vom 10.12.2015

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde Kettig stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Gemeinde Träger der Baulast ist.

§ 2 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Erlaubnis- und damit gebührenfrei sind nach dieser Satzung

- Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 4,00 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen und höchstens 40 cm in den Gehweg hineinragen,
- 2. das Aufstellen und das Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen aus Anlass von Feiern, Volksfesten, Umzügen und Ähnlichem, sofern die öffentlichen Verkehrsflächen nicht beschädigt und der Verkehr nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
- 3. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 4,00 m nicht mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen und der Gehweg mindestens 1,50 m breit ist.
- 4. die Werbeanlagen während eines Wahlkampfes,
- 5. die Einrichtungen des Linienverkehrs,
- 6. das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen).

Gebührenpflichtige Sondernutzungen

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

§ 4

Bemessung

- (1) Die Gebührensätze sind nach Art und Maßgabe der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im Übrigen gilt der in Abs.1 vorgesehene Gebührenrahmen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu einem Jahr: bei der Erteilung der Erlaubnis
- b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:
 - bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Rechnungsjahr, für nachfolgende Rechnungsjahre jeweils mit Beginn des Rechnungsjahres,
- bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde: mit deren Beginn
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

(3) Es werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides einmalige wie auch erstmalig festgesetzte jährliche Gebühren im Voraus in einer Summe fällig. Die jährlichen Gebühren in den auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahren werden jeweils zum 15.02. in einer Summe fällig.

§ 6

Schuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
 - b) derjenige, der einer Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Erstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für den nicht mehr ausgenutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung entrichtet sind.

§ 8

Anwendung anderer Vorschriften

Für die Erhebung der Benutzungsgebühren gelten im übrigen die in § 3 Kommunalabgabengesetzes (KAG) bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung (AO), des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes (StSäumG) sowie die in § 4 KAG bezeichneten Vorschriften für die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit c	em Tage der Bekanntmachung in Kraf	ft.
Kettig, den 21.12.2017		
	(Dienstsiegel)	
		Peter Moskopp
		Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Ortsgemeinde Kettig

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr € von	bis	Mindestgebühr
		(Euro)		(Euro)
1 a	Das Anbringen und das Anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art an den im Verzeichnis der Satzung über Sondernutzungen aufgeführten Anbringungs- bzw. Standorten sind für die örtlichen Vereine			gebührenfrei
1 b	Im Übrigen für das Anbringen und für das Anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art an den im Verzeichnis der Satzung über Sondernutzungen aufgeführten Anbringungs- bzw. Standorten -je Veranstaltungsplakat (bis max. DIN A1) etc. Sofern es sich bei der durchgeführten Veranstaltung eines ortsfremden Vereines um eine Traditionsveranstaltung oder um eine Veranstaltung handelt, die der Förderung der Heimat- und Brauchtumspflege bzw. sozialen, kulturellen oder sportlichen Zwecken dient, wird die Erlaubnis erteilt.			3, gebührenfrei